

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Herbstein**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein, in ihrer Sitzung am 04. Februar 1992, geändert durch die in der Stadtverordnetensitzung vom 24. November 1994 beschlossene I. Änderungssatzung sowie durch die in der Stadtverordnetensitzung vom 24. November 1994 beschlossene II. Änderungssatzung, geändert durch die zum 01. Januar 2002 eingeführte Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung –, zuletzt geändert durch die in der Stadtverordnetensitzung vom 24. Juni 2010 beschlossene IV. Änderungssatzung, folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein verbindet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung insbesondere den Wunsch, daß Spielapparate, die die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, von den Betreibern der Geräte nicht mehr der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, zugänglich gemacht werden.

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Herbstein erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstände, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):  
die Zahl der Apparate und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume, soweit mehr als zwei zu steuernde Apparate mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind.
- b) zu § 2 b):  
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a) für die Aufstellung in Spielhallen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät  | 132,00 € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät | 52,00 €  |
| 3. je angefangenen qm und Kalendermonat                              | 11,00 €  |

b) zu § 2 a) für die Aufstellung in Gaststätten:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	62,40 €
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	26,00 €
3. je angefangenen qm und Kalendermonat	5,50 €

c) zu § 2 b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 5,50 €.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten und die Gesamtfläche, der dem Spielbetrieb dienenden Räume
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt Herbstein - Steueramt – mitzuteilen.

**§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Herbstein – Steueramt – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Herbstein zu entrichten.  
Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn zu entrichten.

**§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Herbstein – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Der Wortlaut dieser Fassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Herbstein gilt mit Inkrafttreten der letzten Änderung (01. Juli 2010).